

Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO
Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe, SKOS
Band: 117 (2020)
Heft: 3

Artikel: Finanzielles Manko tragen meist die Mütter
Autor: Suter, Alexander
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-954918>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Finanzielles Manko tragen meist die Mütter

Bei Trennungen kann für den Kindesunterhalt ein finanzielles Manko entstehen. Da in diesem Fall Alleinerziehende die finanzielle Verantwortung tragen, ist ihr Sozialhilferisiko besonderen hoch. Mit neuen Regelungen wird versucht, das ungelöste Mankoproblem zumindest abzufedern.

Wenn ein Kind überwiegend bei einem Elternteil lebt, hat sich der andere Elternteil finanziell am Unterhalt zu beteiligen. Insbesondere bei einkommensschwachen Eltern reichen die Einnahmen aber häufig nicht, um sowohl das eigene Existenzminimum wie auch den Unterhalt eines getrenntlebenden Kindes zu decken. In solchen Fällen besteht für den Kindesunterhalt ein finanzielles Manko.

Zuletzt wurde anlässlich der Revision des Kindesunterhaltsrechts (2015) in den eidgenössischen Räten darüber debattiert, wie mit solchen Mankofällen umzugehen ist. Weil gemäss Familienrecht beide Elternteile für den Unterhalt des Kindes verantwortlich sind, wurde eine sogenannte Mankoteilung als Lösung vorgeschlagen: Demnach soll ein Manko beiden Eltern zu gleichen Teilen aufgebürdet werden. Nicht zuletzt aus föderalistischen Gründen war dieser Vorschlag jedoch nicht mehrheitsfähig. Die bisherige Regelung der Mankoübertragung blieb bestehen: Das Existenzminimum eines unterhaltspflichtigen Elternteils geht daher seiner Unterhaltspflicht vor, weshalb in Mankofällen allenfalls kein oder kein ausreichender Unterhaltsbetrag festgesetzt werden kann.

Als Folge ist das Sozialhilferisiko für Alleinerziehende besonders hoch, rund 26 Prozent werden über die Jahre von Sozialhilfe abhängig, wobei diese Quote für junge Eltern mit kleinen Kindern über 70 Prozent liegt (Büro BASS, 2020). Es besteht daher ein grosses Interesse an einer Lösung, damit die Unterhaltspflichten für Kinder von einkommensschwachen Eltern nicht mehrheitlich vom erziehenden Elternteil, und damit stark überwiegend von Frauen, getragen werden müssen. Weil Sozialhilfe rückerstattungspflichtig ist, tragen sie auch diese finanzielle Bürde.



Trennungen sind ein strukturelles Armutsrisiko.

Bild: Palma Fiacco

Die Einführung einer Mankoteilung würde aber auch zahlreiche neue Probleme schaffen. Einerseits ist davon auszugehen, dass bei Einführung einer Mankoteilung insgesamt mehr Personen auf Sozialhilfeleistungen angewiesen sein würden, was auch den administrativen Aufwand erhöht. Gemeinden würden indirekt für die Existenzsicherung von Kindern zuständig, die allenfalls in einer anderen Gemeinde oder einem anderen Kanton wohnen. Zudem wären diverse Anpassungen bei der Bedarfsbemessung der Sozialhilfe notwendig, um die Unterhaltspflicht für getrenntlebende Kinder in den Sozialhilfebudgets berücksichtigen zu können.

Neue Regelungen lindern Mankoproblem

Nicht nur praktische Gründe sprechen gegen eine Lösung des Mankoproblems innerhalb der Sozialhilfe. Scheidungen und Trennungen stellen heute ein strukturelles Armutsrisiko dar, das nach einer längerfristigen, zielgerichteten Absicherung verlangt. Mit Blick auf das mehrstufige Sozialsystem wäre es sinnvoll, dieses Armutsrisiko im Rahmen einer der Sozialhilfe vorgelagerten Bedarfsleistung abzudecken. Mit der Alimentenhilfe oder den Ergänzungsleistungen für Familien bestehen bereits Instrumente, die auf die Problematik der Unterhaltsschulden ausgerichtet sind. Sie könnten entsprechend angepasst und schweizweit harmonisiert respektive überall eingeführt werden.

Während die Diskussion zum Umgang mit Mankofällen andauert, versucht die SKOS die Probleme mit den geltenden Regeln zumindest abzufedern. In den revidierten SKOS-Richtlinien, die den Kantonen per 1. Januar 2021 zur Anwendung empfohlen werden, werden Kinder und Jugendliche explizit von der Pflicht zur Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen ausgenommen. Die Eltern bleiben für diese Leistungen zwar rückerstattungspflichtig, doch werden die genauen Voraussetzungen für eine solche Rückerstattungspflicht in den neuen Richtlinien detaillierter geregelt. Weiterhin gilt, dass Rückerstattungen aus Erwerbseinkommen nur restriktiv und zeitlich klar beschränkt gefordert werden sollen.

Auch auf Bundesebene sind diverse neue Regelungen geschaffen worden, die das ungelöste Mankoproblem lindern. Wenn sich die finanziellen Verhältnisse eines Elternteils verbessern, kann neu bis fünf Jahre rückwirkend ein angemessener Unterhalt eingefordert werden (Art. 286a ZGB). Zudem wird die Inkassohilfe für Kindesunterhalt schweizweit vereinheitlicht. Die neuen Bestimmungen werden per 1.1.2022 in Kraft treten. Der Druck hin zu einer Lösung von Mankofällen bleibt dennoch gross, und mit der gegenwärtigen coronabedingten Wirtschaftskrise könnte er noch weiter steigen. Es ist davon auszugehen, dass das Thema bald schon wieder politisch diskutiert wird. ■

Dr. iur. Alexander Suter

SKOS-Fachbereich Recht und Beratung